

## **Vertrauensärztliche Begutachtung - Auszug aus dem Vorsorgereglement 2012**

### **Art. 5 Aufgaben der Arbeitgeber**

Die Stadt Zürich und die angeschlossenen Unternehmen liefern der Pensionskasse alle für eine effiziente Abwicklung der Geschäftsvorfälle notwendigen Angaben und Unterlagen. Insbesondere haben sie:

f) eine ganze oder teilweise Arbeitsunfähigkeit, die länger als 1 Monat dauert, unter Beilage der Absenzenliste der letzten 12 Monate sofort zu melden;

g) der Ablauf von Krankenlohnleistungen 3 Monate im Voraus mitzuteilen;

### **Art. 46 Auskunftsspflichten der Versicherten und Arbeitgeber**

<sup>1</sup> Die Versicherten haben sich den angeordneten Untersuchungen zu unterziehen. Sie und der Arbeitgeber haben die für die Beurteilung nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup> Die Versicherten sind verpflichtet, der Pensionskasse und deren Vertrauensärztinnen bzw. -ärzten über alle für das Vorsorgeverhältnis erheblichen Tatsachen wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu erteilen, alle erforderlichen Bescheinigungen zu beschaffen und das Arztgeheimnis Dritter gegenüber den Vertrauensärztinnen bzw. -ärzten aufzuheben.

<sup>3</sup> Bei Verletzung der Pflichten gemäss Abs. 1-2 können Kassenleistungen verweigert oder Kosten infolge zusätzlich notwendiger Abklärungen den Fehlbaren auferlegt werden.

### **Art. 47 Vertrauensärztliche Begutachtung**

<sup>1</sup> Sind Versicherte voraussichtlich dauernd oder seit 1 Monat gesundheitsbedingt teilweise oder ganz arbeitsunfähig, so meldet der Arbeitgeber dies der Pensionskasse.

<sup>2</sup> Bei Weiterbeschäftigung nach abgelaufener Lohnfortzahlung hat sofort eine Meldung zu erfolgen, falls die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich länger als 1 Monat andauert oder in Zweifelsfällen.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse erteilt den Auftrag zur Begutachtung. Sie kann darauf verzichten, wenn der Unfallversicherer schon Begutachtungsaufträge erteilt hat oder die Versicherten ihre Arbeit in Kürze wieder aufnehmen können.

### **Art. 48 Ärztliche Zweitbegutachtung**

<sup>1</sup> Sind Versicherte mit einem Begutachtungsergebnis nicht einverstanden, können sie von der Pensionskasse eine Zweitbegutachtung verlangen.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse stellt den Ärztinnen bzw. Ärzten, die mit einer Zweitbegutachtung beauftragt werden, alle medizinischen und übrigen für die Beurteilung wesentlichen Unterlagen zu.

<sup>3</sup> Die Zweitbegutachtung kann aussenstehenden spezialisierten Ärztinnen bzw. Ärzten übertragen werden, wenn dies für medizinische Abklärungen zweckmässig ist.

### **Art. 49 Mitteilung ärztlicher Berichte**

<sup>1</sup> Die beauftragten Ärztinnen bzw. Ärzte stellen ihren Bericht, bestehend aus einem Teil A und einem Teil B, der Pensionskasse zu.

<sup>2</sup> Teil A informiert die Pensionskasse über die durchgeführte Begutachtung.

<sup>3</sup> Teil B, welcher die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und der Erwerbsinvalidität sowie allfällige empfohlene Massnahmen am Arbeitsplatz beinhaltet, wird den Versicherten sowie den Arbeitgebern von Aktiv Versicherten zugestellt.

<sup>4</sup> Die Vertrauensärztinnen bzw. -ärzte orientieren die Versicherten oder deren behandelnde Ärztinnen bzw. Ärzte über ihre Feststellungen und medizinischen Empfehlungen. Sie teilen der Pensionskasse allfällige medizinische Anordnungen mit, die den Versicherten im Hinblick auf die Erhaltung oder Verbesserung ihrer Arbeitsfähigkeit auferlegt werden sollen.

<sup>5</sup> Die Versicherten können sich für zusätzliche mündliche oder telefonische Erläuterungen an die Vertrauensärztinnen bzw. -ärzte wenden.

## **Art. 51      Arbeitsversuche**

<sup>1</sup> Die Pensionskasse kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber Arbeitsversuche für Pensionsberechtigte anordnen, wenn die medizinisch begründete Aussicht besteht, den Beschäftigungsgrad beim betreffenden Arbeitgeber dadurch wieder erhöhen zu können.

<sup>2</sup> Arbeitsversuche sind auf 3 bis 12 Monate zu befristen. Sie dürfen nur nach Rücksprache mit der Pensionskasse vorzeitig beendet werden.

<sup>3</sup> Die Versicherten erhalten für die während des Arbeitsversuchs zugewiesene Arbeit den regulären Lohn. Auf diesen werden seitens der Pensionskasse keine Beiträge erhoben, keine Altersgutschriften gebildet und keine Risikoleistungen ausgerichtet.

<sup>4</sup> Die Invalidenleistungen werden weiterhin ausgerichtet. Sie stehen im Verhältnis des Lohns während des Arbeitsversuches zum früheren anrechenbaren Lohn, je zuzüglich Kinderzulagen, dem Arbeitgeber zu.

<sup>5</sup> Die Anordnung bestimmt, bezogen auf die Zeit nach dem Arbeitsversuch, die Voraussetzungen für eine allfälligen Wiedereinstellung oder die Erhöhung des Beschäftigungsgrades.

## **Art. 52      Pflichten der Pensionsberechtigten**

<sup>1</sup> Die Pensionsberechtigten sind verpflichtet, im Rahmen der Zumutbarkeit eine ihnen angebotene Arbeit anzunehmen und zu Eingliederungsmassnahmen der IV Hand zu bieten. Ferner haben sie vertrauensärztliche Anordnungen zu befolgen, die ihnen von der Pensionskasse schriftlich mitgeteilt worden sind (Art. 49 Abs. 4).

<sup>2</sup> Die Pensionsberechtigten können von der Pensionskasse verpflichtet werden, sich im Rahmen ihrer Arbeitsfähigkeit selber um eine zumutbare Erwerbstätigkeit zu bemühen und sich hierüber auszuweisen. Voraussetzung ist, dass für die Versicherten, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsfähigkeit und beruflichen Qualifikation sowie der Arbeitsmarktlage, eine begründete Aussicht auf eine Arbeitsstelle besteht.

<sup>3</sup> Die Pensionsberechtigten sind verpflichtet, Leistungsansprüche bei der IV, dem Unfallversicherer, bei der Arbeitslosenversicherung oder anderen Versicherungen geltend zu machen.

<sup>4</sup> Die Pensionsberechtigten sind verpflichtet, bereits überwiesene Freizügigkeitsleistungen zurückzuerstatten, soweit diese zur Auszahlung der Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen nötig sind.

<sup>5</sup> Die Pensionsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse jeweils Ende Jahr einen allfälligen Erwerbslohn vollständig anzugeben. Unterjährige Änderungen des Erwerbslohns oder von Versicherungsleistungen sind umgehend mitzuteilen.

<sup>6</sup> Bei Verletzung von Pflichten aus Art. 51 oder 52 kann die Pension unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit neu festgesetzt, sistiert oder entzogen werden.